POLIZEIGESETZ

DER GEMEINDE SILS I.E./SEGL

Gestützt auf Art. 79 Kantonsverfassung und Art. 3 Abs. 2 lit. g Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Sils i.E./Segl.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3

Organisation

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde und übt die Aufsicht über das Polizeiwesen aus. Er kann Gemeindepolizeiangestellte, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit dem generellen Vollzug oder mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 4

Pflicht zum Ausweisen

Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind bei begründetem Anlass berechtigt, die Identität einer Person festzustellen. Die Betroffenen haben dabei nach ihren Möglichkeiten mitzuwirken.

Art. 4a[1]

Polizeiliche Generalklausel

Der Gemeindevorstand oder die zuständigen Polizeiorgane treffen im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, falls eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

[1] Artikel eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020
(Ergänzung Polizeigesetz mit üblicher Polizeigeneralklausel)

II. Öffentliche Sicherheit

Art. 5

Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen

Das Verändern von Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sind verboten.

Art. 6

Schnee und Eis, Schneeräumung

Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch die Gebäudeeigentümer zu entfernen.

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Schneeablagerungen auf geräumten Verkehrsflächen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Zulässig sind mässige Ablagerungen auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen.[1] ~~Grundeigentümer sind verpflichtet, die Ablagerung des bei der Schneeräumung der öffentlichen Strassen und Wege anfallenden Schnees auf ihren angrenzenden Boden entschädigungslos zu dulden.~~

Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Art. 7[2]

Feuerwerk, Feuer

~~Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien vorübergehend beschränken oder verbieten.~~

~~Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten. Zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag gilt eine Ausnahmeregelung. Im Wald sowie im Waldrandbereich ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.~~

---

[1] revidierte Fassung Absatz gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020 (differenziertere Regelung, das Verhalten der öff. Hand betreffend, in Art. 64 Abs. 3 Gemeindebaugesetz)

[2] revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020 (Anpassung an kant. Recht)

Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.

Erlaubt sind und keiner Bewilligung bedürfen übliche Feuerwerkskörper ("Kleinfeuerwerk") zum Neujahr sowie zum schweizerischen Nationalfeiertag.

Über Ausnahmen zu Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet der Gemeindevorstand.

Im Übrigen gelten betreffend Feuer und Feuerwerk die kantonalen Regelungen.*

* *Art. 36c lit. b kant. PolG: Verboten ist die Gefährdung von Personen oder leicht entzündbarer Gegenstände durch das Abbrennen von Feuerwerk*

Art. 6 lit. e Brandschutzgesetz: Verboten ist das Entfachen von Feuer im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet sind.

Art. 11 Brandschutzgesetz: Die Gemeinde kann bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen.

Art. 31 Abs. 2 kant. Waldgesetz: Bei erhöhter Waldbrandgefahr ist das Feuern im Wald oder in Waldnähe verboten.

III. Öffentliche Sachen und Ordnung

Art. 8[1]

Schutz öffentlicher Sachen - Verunreinigungen allgemein

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.* ~~Jede trotzdem verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.~~

Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

Jede trotzdem verursachte Verunreinigung an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Sachen ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

* *Betreffend Verunreinigung öffentlicher Sachen oder fremden Privateigentums vgl. auch Art. 36h kant. PolG; betreffend Sachbeschädigung vgl. Art. 144 StGB*

Art. 9

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind zurückzuschneiden.

Art. 10

Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.*

Dies gilt insbesondere für:

a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
d) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist – sofern nicht rein politische Zwecke verfolgt werden – in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis Fr. 200.-- und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis Fr. 1'000.-- pro Tag. Verursacht der gesteigerte Gemeingebrauch bei der Gemeinde

[1] revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020 (Ergänzung mit Rechtsgrundlage für Kostenersatz, Hinweis auf überschneidende kant. Regelungen)

ausserordentliche (Reinigungs-)Aufwendungen, kann dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden. [1]

Der Gemeindevorstand verfügt die Gebühr im Einzelfall. Er kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichten, namentlich bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse. Er kann ferner im vorerwähnten Rahmen übliche Sachverhalte in eine Gebührenverordnung regeln. [2]

* *Vgl. auch Art. 85 BauG betreffend gesteigerter Gemeingebrauch im Rahmen der Baugesetzgebung.*

Art. 11

Campierverbot

Das Campieren und das Abstellen von Fahrzeugen zu Aufenthalts- und Übernachtungszwecken sind auf dem Gemeindegebiet verboten. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

[1] revidierte Fassung Absatz gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020 (Keine Gebühr für politische Veranstaltungen (Bundesrecht), Ergänzung Kostenersatz Reinigung)

[2] Absatz eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020 (Regelung Verfahren Gebührenerhebung; Verzichtsmöglichkeit, z.B. Vereinsanlässe)

IV. Strassenverkehrsordnung - Verkehrspolizei

Art. 12

Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs zuständig.

Art. 13[1]

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge - Entfernung und Blokkierung

Die Polizei kann Fahrzeuge, welche im Sinne Art. 37 Abs. 2 SVG verkehrsbehindernd oder verkehrsgefährdend oder welche die Schneeräumung behindernd abgestellt wurden, auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Lenkers ~~und unter Erhebung einer Gebühr~~ abschleppen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist zum Umparkieren veranlasst werden können.

~~Fahrzeuge können ferner bei Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs mittels Hemmschuh blockiert werden, insbesondere~~
~~- wenn im signalisierten Parkverbot oder sonst an nach Strassenverkehrsgesetzgebung unerlaubter Stelle parkiert wird~~
~~- wenn ohne oder ohne genügende Entrichtung der Parkgebühr oder unter Überschreitung der zulässigen Parkzeit auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkiert wird.~~
~~Der Hemmschuh ist sorgfältig, womöglich auf der Fahrerseite am Vorderrad zu montieren und abzuschliessen. Am Fahrzeug ist auf der Fahrerseite gut sichtbar eine Markierung anzubringen.~~
~~Der Hemmschuh ist erst zu entfernen, wenn der betreffende Halter oder Lenker die Busse und die Gebühr für das Entfernen bezahlt oder ein entsprechendes Depositum geleistet hat. Bei blockierten Fahrzeugen, deren Halter sich nicht bis 18.00 Uhr bei der Polizei oder auf der Gemeindekanzlei gemeldet haben, besteht ein Anspruch auf Entfernung des Hemmschuhs bei Bezahlung von Busse und Gebühr erst ab 8 Uhr des der Hemmschuh-Montage folgenden Tages.~~
~~Die Gebühren betragen unter Berücksichtigung des Personalaufwandes:~~
~~- Abschleppen Fr. 200.-- bis 300.--~~
~~- Entfernung Hemmschuh Fr. 100.-- bis 150.--~~
~~Die Kosten für das Abschleppen werden zusätzlich belastet.~~

Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

[1] revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020 (frühere Regelung verletzt verfassungsrechtliches Verhältnismässigkeitsprinzip)

Der Hemmschuh wird entfernt, wenn der betreffende Halter oder Lenker (a) die Busse sowie (b) die Gebühr für die Montage und Demontage des Hemmschuhs von CHF 100.-- bezahlt oder ein entsprechendes Depositum geleistet hat.

V. Tierhaltung

Art. 14

Grundsatz

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Art. 15

Hundehaltung

Das Halten eines Hundes, jeder Halterwechsel sowie jeder Tod eines Hundes sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.*

Es ist auf dem Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) auf Wegen, Strassen und Wiesen sowie Gärten unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.

** Betreffend Registrierungspflicht vgl. Art. 64 kant. Veterinärgesetz.*

VI. Lärm und andere Immissionen

Art. 16

Ruhezeiten, Lärm

Soweit die eidgenössische Lärmschutzgesetzgebung Raum für kommunale Regelungen lässt beziehungsweise den kommunalen Behörden einen Beurteilungsspielraum einräumt, gelten die nachfolgenden Grundsätze.[1]

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

[1] Absatz und Marginale “Lärm“ eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020 (Klarstellung Verhältnis zum Eidg. Umweltschutzgesetz/Lärmschutzverordnung)

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene, schallgeschützte Räume zu verlegen.*

** Vgl. auch Art. 36g kant. PolG betreffend unnötige Lärmverursachung.*

Art. 17

Lärm durch menschliches Verhalten

Während der Nachtruhe ist im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Während der übrigen Zeiten sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Art. 18

Lichtimmissionen

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen* bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten. Insbesondere Weihnachtsbeleuchtungen aller Art sind nur vom 1. Dezember bis zum 31. Januar erlaubt. Danach sind sie abzuschalten.

Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Gärten, Strassen, Plätzen und dergleichen ~~zu Werbezwecken~~ untersteht der Bewilligungspflicht gemäss kommunalem Baugesetz.[1]

** Betreffend Leuchtreklamen vgl. speziell Art. 97 Abs. 5 BauG*

Art. 19

Dünger- und Kompostieranlagen,

Düngerfuhre

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

Vom 10. Juli bis 20. August ist das Düngen der Wiesen auf Gemeindegebiet unerwünscht.

---

[1] Fassung gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020
(Werbezweck nicht entscheidend)

VII. Flur- ~~und Wald~~polizei

Art. 20

Das Betreten und Befahren der Heuwiesen ist während der Vegetationszeit vom 1. Juni bis nach erfolgter Heuernte untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls mittels zu publizierender Allgemeinverfügung abweichende Daten beschliessen.

Betreten Heuwiesen

~~Art. 21~~[1]

~~Für die Missachtung der Wald- und Wildschonzonen nach Baugesetz der Gemeinde Sils können Ordnungsbussen im Sinne Art. 45 EGzStPO verhängt werden.~~

~~Missachtung Wald- und Wildschonzonen~~

VIII. Strafbestimmungen

Art. 22[2]

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und darauf gestützt erlassene Verordnungen und Verfügungen werden ~~vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren~~ mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 10'000.-- bestraft.

Strafbestimmungen

Vorbehalten bleiben ~~in allen Fällen~~ die Strafbestimmungen des ~~kantonalen und eidgenössischen Rechtes~~ Kantons und des Bundes.

Art. 23[3]

~~Die Missachtung der in diesem Gesetz aufgestellten Vorschriften und Verbote kann unter Beachtung der Vorgaben in Art. 45 ff. EGzStPO mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.- geahndet werden.~~

~~Der Gemeindevorstand erlässt einen entsprechenden Bussenkatalog.~~

~~Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die im Sinne von Art. 3 dieses Gesetzes mit dem Vollzug betrauten Personen ermächtigt.~~

---

[1] Artikel gestrichen durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020
(neu nur noch Busse nach eidg. Ordnungsbussenliste möglich)
[2] revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020
(vereinfachte Formulierung, Definition Mindestbussenbetrag)
[3] revidierte Fassung Artikel durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020
(Regelung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens abgestimmt auf kant. Recht)

~~Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt. Der Täter ist darauf hinzuweisen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.~~

~~Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 30 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verfahren (Art. 22 Abs. 1); er ist nicht an die Bussenliste gebunden.~~

~~Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten~~.

Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.*

Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung**.

Von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz kann bei Übertretungen dieses Gesetzes und anderen kommunalen Erlassen sowie bei von der Gemeinde geahndeten Übertretungen von kantonalen Gesetzen auch ausserhalb des Ordnungsbussenverfahren (Art. 23a) ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

** Art. 8 Abs. 3 GG, Art. 2 EGzStPO*
***Art. 4 Abs. 2 EGzStPO*

Art. 23a[1]

Ordnungsbussen-verfahren

Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren* geahndet werden.

Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag (maximal CHF 300.--) und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeinderat bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren (Art. 36k PolG):

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk),
- Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung),
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums),
- Art. 36j PolG (Betteln).

Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss.*

Soweit die Gemeinde für die Erhebung von Ordnungsbussen nach kantonaler und bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung** zuständig ist, bezeichnet der Gemeindevorstand die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

**Art. 45 - 49 EGzStPO, Art. 4 Abs. 3 EGzStPO*
*** Vgl. Hinweise im Anhang*

---

[1] Artikel eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020
(Rechtsgrundlage, damit das Ordnungsbussverfahren bei Bedarf für das gesamte kommunale Recht angewendet werden kann; Koordination mit dem neu im kant. Recht geregelten Ordnungsbussenverfahren; Koordination mit eidg. Ordnungsbussengesetz (Zuständigkeit)

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 24[1]

Verfahrenskosten

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.-- bis Fr. 250.-- erhoben. ~~Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr Fr. 800.--.~~ Kostenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche oder sein Verhalten verursacht hat.

Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen; die Gebührenordnung zum Baugesetz gilt sinngemäss.

Auslagen für Leistungen Dritter wie ~~notwendige~~ Fachgutachten oder ~~notwendige~~ Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen ~~werden~~ können zusätzlich zu der Gebühr gemäss Absatz 1 und 2 in Rechnung gestellt werden.

Soweit betreffend Verfahrenskosten keine Regelung besteht, gelten die Absätze 1 bis 3 subsidiär auch für Verfügungen und Verwaltungsstrafverfahren, welche die Gemeinde gestützt auf das übrige kommunale und das kantonale Recht erlässt beziehungsweise durchführt.

Art. 25

Vollzug

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Gesetz werden das Polizeigesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 11. Mai 1935 sowie die Verordnung der Gemeinde Sils i.E./Segl über das Abschleppen und Blockieren von Fahrzeugen in der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 1. Dezember 1994 aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

---

[1] revidierte Fassung Artikel gemäss Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss 18.12.2020
(Definition Verursacherprinzip, Definition einer Aufwandgebühr koordiniert mit dem Bau-Gebührengesetz, Formulierung betreffend Drittkosten angepasst, Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Überbindung von Verfahrenskosten für alle komm. Verfahren)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am: 10. Dezember 2010

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Ch. Meuli M. Römer

Mit Gemeindeurnenabstimmungsbeschluss teilrevidiert am: 18. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Ch. Meuli M. Römer

Hinweise: Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

ORDNUNGSBUSSENKATALOG DER GEMEINDE SILS I.E./SEGL

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 23a Abs. 2 des Polizeigesetzes der Gemeinde Sils i.E./Segl erlassen am 29. Dezember 2010, revidiert am 18.12.2020

Art. 1
Ordnungsbussen werden erhoben:
- von den Angestellten jener öffentlichen oder privaten Institution, welche Kraft vertraglicher Regelungen gemeindepolizeiliche Funktionen wahrnehmen (sämtliche Ordnungsbussen),
- von den Verwaltungsstellen der Gemeinde
- vom Gemeindevorstand

Art. 2
Für die nachstehenden Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

20.a.1	Veränderung von Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen etc.	**Fr. 200.--**	Art. 5 PG
20.b.1	Nichtentfernen von Ästen und Sträuchern, welche in das Strassen- od. Trottoirprofil hineinragen	**Fr. 50.--**	Art. 9 PG
20.b.2	Nichtentfernen überhängender Schneewächten und Eisbildungen an Dächern	**Fr. 50.--**	Art. 6 Abs. 1 PG
20.b.3	Eisbildung auf öffentl. Grund infolge Dachrinnen etc.	**Fr. 50.--**	Art. 6 Abs. 2 PG
20.b.4	Schneeablagerungen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund oder auf geräumten Verkehrsflächen	**Fr. 50.--**	Art. 6 Abs. 2 PG
20.c.3	Abbrennen von Feuerwerk (ausgenommen Neujahr u. Nationalfeiertag)	**Fr. 100.--**	Art. 7 Abs. 1 PG
	Gefährdung durch Feuerwerk	**Fr. 150.--**	Art. 36c kant. PolG; Art. 36a kant. PolV
20.e.1	~~Verunreinigung, unbefugte Benutzung od. Veränderung öffentlichen Eigentums;~~ Verunreinigung öffentlicher Sachen od. fremden Privateigentums Unbefugte/zweckwidrige Nutzung öffentlicher Sachen	**Fr. 100.--**	Art. 8 PG; Art. 36h kant. PolG i.V.m. Art. 36a kant. PolV
20.e.2	Wegwerfen von Abfällen	**Fr. 50.--**	Art. 8 Abs. 2 PG
20.e.3	Verrichten der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter	**Fr. 50.--**	Art. 8 Abs. 2 PG
20.f.1	Unzulässiges Campieren auf öffentlichem oder privatem Grund	**Fr. 100.--**	Art. 11 PG
20.g.1	Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung	**Fr. 100.--**	Art. 14 PG
20.g.2	Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde	**Fr. 50.--**	Art. 15 Abs.2 PG
20.g.7	Liegenlassen von Hundekot auf Wegen, Strassen, Wiesen oder Gärten	**Fr. 100.-**	Art. 15 Abs. 3 PG; Art. 36h kant. PolG i.V.m. Art. 36a kant. PolV
20.h.1	Störung der Nachtruhe (22.00 bis 7.00 h) durch Lärm im Freien	**Fr. 150.--**	Art. 16 Abs. 2 PG
	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses (Sonn- u. Feiertage, werktags 20.00 bis 22.00 h); Übermässige Störungen/Belästigungen durch Lärm während der übrigen Zeiten; Unnötige Lärmverursachung (Ruhestörung)	**Fr. 100.--**	Art. 16 Abs. 3 und 4 PG; Art. 36g kant. PolG i.V.m. Art. 36a kant. PolV
~~**20.h.4**~~	~~Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses (Sonn- u. Feiertage, werktags 20.00 bis 22.00 h)~~	~~**Fr. 50.--**~~	~~Art. 16 Abs. 3 PG~~
~~**20.h.6**~~	~~Übermässige Störungen/Belästigungen durch Lärm während der übrigen Zeiten~~	~~**Fr. 50.--**~~	~~Art. 16 Abs. 4 PG~~
~~**20.h.8**~~	~~Unzumutbare Störungen/Belästigungen durch Lärm durch menschliches Verhalten im Gebäudeinnern~~	~~**Fr. 50.--**~~	~~Art. 17 Abs. 3 PG~~
20.i.2	Anstosserregende Dünger- und Kompostieranlagen	**Fr. 50.--**	Art. 19 Abs.1 PG
20.k.2	Betreten und Befahren von Heuwiesen und Äckern während der Vegetationszeit bzw. während der publizierten Daten	**Fr. 50.--**	Art. 20 PG

~~**20.k.3**~~	~~Betreten und Begehen der Wald- und Wildschonzonen in der Zeit vom 1.12. bis 30.4.~~	~~**Fr. 200.--**~~	~~Art. 21 PG~~
20.m.3	Gesteigerter Gemeingebrauch ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst, Anbringen von Werbung etc.)	**Fr. 50.--**	Art. 10 PG

Der Gemeindepräsident **Der Gemeindeschreiber**

Ch. Meuli **M. Römer**

Anhang zum Ordnungsbussenkatalog

1. **Ordnungsbussen nach eidgenössischem Recht**:

Eidg. Ordnungsbussengesetz (SR 314.1) und Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11)
Die Gemeinde ist zuständig, Ordnungsbussen nach bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung zu erheben, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (Art. 44a Abs. 3 EGzStPO). Eine solche Kompetenz zugunsten der Gemeinden ist namentlich in folgenden kantonalen Gesetzen vorgesehen:

Bussenliste 2 eidg. Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11)	**kant. Rechtsgrundlage**
X. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen 1001. Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen (Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. A des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen)	Art. 65 Abs. 3 und 4 Gesundheitsgesetz (BR 500.00)
XII. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG) 12003. Betreten oder Befahren von Ruhezonen für Wildtiere ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege (Art. 18 Abs. 1 Bst. E und Abs. 3 JSG, Art. 4ter JSV[31]) **Fr. 150.--**	Art. 7a Abs. 1bis OBJV (BR 740.030)
IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG) 9001. Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten (Art. 61 Abs. 1 Bst. a, Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG) **50** 9002. Nichtmitführen des Begleitscheins beim Transport von Abfällen (Art. 61 Abs. 1 Bst. k USG, Art. 31 Abs. 4bis und 6VeVA[28]) **Fr. 100.--**	Art. 56 Abs. 3 und 4 KUSG (BR 820.100)
(In der OBV ist zurzeit keine Ordnungsbusse vorgesehen)	Art. 5a Abs. 1 EGzAAG (BR 618.100)
XI. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG) 11001. Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in best. Waldgebieten (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und 43 Abs. 1 Bst. c WaG) **Fr. 100.--** 11002. Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahr- zeugen (Art. 15 und 43 Abs. 1 Bst. d WaG) **Fr. 100.--**	Art. 61 Abs. 1 und 2 KWAG (BR 910.100)

2. **Ordnungsbussen nach kantonalem Recht**

Verleitung zu Alkoholmissbrauch (Art. 23a kant. Gastwirtschaftsgesetz; BR 945.100)	Fr. 100.--	Art. 18a und 18b AB-zGWG (BR 945.110)
Unanständiges Benehmen (Art. 36 kant. PolG)	Fr. 100.--	Art. 36a PolV (BR 613.100)
Betteln (Art. 36 j kant. PolG)	Fr. 50.--	Art. 36a PolV (BR 613.100)

Hinweise: Dieser Anhang hat keinen Gesetzescharakter, sondern enthält bloss informative Hinweise auf das übergeordnete Recht.